

**Gemeinde Kirchdorf an der Iller
Landkreis Biberach**

**Anlage 1
zur Benutzungsordnung
der Turn- und Festhalle
vom 07.11.2018**

Das Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Turn- und Festhalle mit den Vereinsräumen wird, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2018, wie folgt neu erlassen:

Gebührenverzeichnis

für die Benutzung der nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

I. Normalgebühren pro Tag

A. Turn- und Festhalle

1. Grundgebühr für die Halle	10 % der Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern, minde- stens jedoch	500,-- €
2. Zuschlag für		
a) Faschings- und Tanzveranstaltungen der örtlichen Vereine		100,-- €
b) Hochzeiten		
Hochzeiten von Paaren, von denen mindestens 1 Partner in Kirchdorf mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist.		100,-- €
Auswärtige Hochzeiten		200,-- €
3. Sonstige Zuschläge		
a) Bühnenaufbau		30,-- €
b) Bühnenabbau		30,-- €
c) Aufstuhlen und Auftischen bis 200 Stühle		50,-- €
Aufstuhlen und Auftischen über 200 Stühle		100,-- €
d) Abstuhlen und Abtischen bis 200 Stühle		50,-- €
Abstuhlen und Abtischen über 200 Stühle		100,-- €
e) Reinigung – wenn besenrein		100,-- €
- ansonsten		nach Aufwand

4. Reservierungsgebühr

Eine Reservierung der Halle für private Veranstaltungen nach Ziff. 2b dieser Anlage 1 zur Benutzungsordnung wird nur nach vorheriger Bezahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von 100 € vorgenommen. Diese Gebühr wird mit der Benutzungsgebühr verrechnet. Wird die angemeldete Reservierung zurückgezogen, wird die Reservierungsgebühr nicht zurückerstattet.

Die Arbeitsleistungen nach a) – e) werden von der Gemeinde besorgt, wenn keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung gegeben ist oder der Veranstalter diese Arbeit nicht selbst ausführen kann.

Die Zuschläge unter a) – d) werden nur angesetzt, wenn die Leistungen tatsächlich benötigt werden.

Eine gewerbliche Anmietung für Tanz- und Faschingsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.

B. Vereinsräume und Foyer

Die Vereinsräume im Obergeschoss und Untergeschoss der Turn- und Festhalle haben grundsätzlich dem Probenbetrieb und den Zielsetzungen der Vereine sowie deren Generalversammlungen zu dienen. Der unter Vereinsraum kann darüber hinaus im Rahmen der Hausordnung für Einzelveranstaltungen von Dritten angemietet werden.

Auch sportliche Betätigungen des Sportvereins oder im Rahmen des Schulunterrichts sind in den oberen Vereinsräumen möglich, sofern Sportarten ausgeübt werden, die keine Schäden am Inventar oder am Gebäude hervorrufen.

Nicht zulässig sind in den oberen Vereinsräumen Weihnachtsfeiern sowie Geburtstags- und Familienfeiern.

Unterer Vereinsraum

Grundgebühr	200,-- €
Reinigung – wenn besenrein	50,-- €
Ansonsten	nach Aufwand
Küchenbenutzung oben	30,--€

Oberer Vereinsraum

Wird separat nicht vermietet. Bei Anmietung des ganzen Hauses gelten folgende zusätzliche Gebühren:

Grundgebühr:	30,-- €
Küchenbenutzung im oberen Vereinsraum:	30,-- €
Reinigung – wenn besenrein:	20,-- €
ansonsten:	nach Aufwand

C. Küche im Erdgeschoss

Für die Nutzung der großen Küche im Erdgeschoss mit Geschirrspüler und Kaffeemaschine einschließlich Geschirr sind

bei Nutzung des unteren Vereinsraumes	50,-- €
bei Nutzung der Turn- und Festhalle	100,-- €

zu zahlen. Der Herd und der Dampfgerar dürfen nur von eingewiesenen Personen oder Fachpersonal benutzt werden.

Die Kosten für das Foyer sind in den Grundgebühren für Turn- und Festhalle bzw. unterer Vereinraum enthalten. Nur bei alleiniger Nutzung des Foyers werden Grundgebühr und Reinigung in gleicher Höhe wie beim oberen Vereinraum erhoben.

II. Umsatzpacht

Sofern bei einer Veranstaltung eine Bar mit alkoholischen Getränken selbst betrieben wird, ist 10 % Umsatzpacht zu entrichten.

III. Ermäßigungen

Die Grundgebühren für alle Räume und der Zuschlag nach Nr. I.2. a ermäßigen sich um 50 % für:

- Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen
- Tagungen und Kongresse, für die ein örtliches Interesse besteht
- Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient

- d) Veranstaltungen politischer Parteien, die im Bundestag, Land-, Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind
- e) sportliche Veranstaltungen, soweit nicht eine Befreiung nach IV. in Frage kommt.

IV. Befreiungen

1. Gebührenfrei sind:

- a) der Schulunterricht im Rahmen des Stundenplanes
- b) der Übungsbetrieb sporttreibender örtlicher Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten
- c) der Probenbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen
- d) Veranstaltungen von Schule und Kindergarten
- e) Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
- f) kirchliche und soziale Veranstaltungen
- g) Generalversammlungen von Vereinen
- h) Jubiläums- und Informationsveranstaltungen von Vereinen
- i) für jeden örtlichen Verein und jede Organisation die Grundgebühr für eine Veranstaltung im Jahr nach freier Wahl.

Im Einzelfall kann darüber hinaus für Tagungen und Seminare von Vereinen und Organisationen mit überörtlicher Bedeutung von der Verwaltung eine Gebührenbefreiung bei Benutzung der Vereinsräume ausgesprochen werden.

V. Unterverpachtungen

Unterverpachtungen sind generell nicht statthaft.

C. Übergabe/Rücknahme der angemieteten Räumlichkeiten

Die Übergabe und Rücknahme der angemieteten Räumlichkeiten ist mit einem beauftragten Vertreter der Gemeinde durchzuführen.

Die Mindestgebühr hierfür beträgt 20,- € . Sofern Übergabe und Rücknahme mehr als 1 Stunde in Anspruch nehmen, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

Gebührebnachlässe oder Befreiungen werden für die Übergabe/Rücknahme der angemieteten Räumlichkeiten nicht gewährt. Diese Gebühren sind damit in jedem Fall zu entrichten.

D. Gemeinsames

Die angefallenen Umsätze sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Gemeindemasse vorzulegen. Die Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen verlangen oder auch eine Kautions festsetzen.

Beschädigtes oder verlustig gegangenes Geschirr wird in Rechnung gestellt.

Dieses Gebührenverzeichnis hat der Gemeinderat durch Beschluss vom 07.11.2018 festgesetzt. Es tritt mit Wirkung zum 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige Gebührenverzeichnis vom 27.09.2011 aufgehoben.

Kirchdorf an der Iller, den 07.11.2018

Langenbacher
Bürgermeister